

Vertragsbedingungen  
des Verbandes der Orgelbaumeister Deutschlands, Gruppe Bayern.

# Orgelbau-Vertrag

zwischen

der Hochwürdigstern Domkapitel PASSAU

gesetzlich vertreten durch Hochwürden Monsignore Dr. Dangl

im nachfolgenden kurz mit „Besteller“ bezeichnet, einerseits

**G. F. Steinmeyer & Co.**  
(Steinmeyer & Strebel)

der Firma Kgl. Bayer. Hof-Organ- und Harmoniumfabrik  
Göttingen (Bayern) u. Tübingen

im nachfolgenden kurz mit „Unternehmer“ bezeichnet, andererseits, kommt heute folgender Vertrag zustande:

## § 1.

Der Besteller überträgt und der Unternehmer übernimmt die Lieferung und Aufstellung eines neuen Orgelwerkes samt elektrischem Gebläseantrieb nach Maßgabe der eingereichten Disposition und Kostenberechnung

vom 11. Juli 1924 zum Bau der für Hauptorgel für den Dom zu PASSAU  
(ohne Soloorgel u. Fernwerk, jedoch mit vollst. Spieltischeinrichtung)  
um den Gesamtpreis von Mk. 87 060.- i. W. -----

Siebenundachtzigtausend sechzig Goldmark -----

Von dem Gesamtpreis entfallen auf die Orgel Mk. ----- i. W.

Der Umfang der Lieferung ist in einem unterm 17. Dez. 24 angefertigten Auszug aus der Disposition vom 11. Juli 1924 beschrieben.

auf den elektrischen Gebläseantrieb Mk. ----- i. W.

## § 2.

~~Der vorgenannte Preis für die Orgel ist zu 40% (vierzig Prozent) fest, vorausgesetzt, daß die in § 7, Zff. 1 verlangte Anzahlung pünktlich geleistet wird.~~

~~Zu 60% (sechzig Prozent) ist der Preis lohnfreibleibend. Die Höhe der aus etwaigen Lohnsteigerungen sich ergebenden Aufschläge errechnet sich durch Gegenüberstellung des der eingereichten Disposition und Kostenberechnung vom ----- zugrunde gelegten Facharbeiterstundenlohnes einerseits und derjenigen Facharbeiterstundenlohnsätze andererseits, die bei Eingang der in § 7, Zff. 2-5 verlangten Zahlungen gültig sind.~~

~~Der Preis für den elektrischen Gebläseantrieb ist ganz freibleibend. Der Besteller verpflichtet sich dem Unternehmer denjenigen prozentualen Aufschlag auf diesen Preis zu bezahlen, den die Maschinenfabrik dem Unternehmer in Rechnung stellt.~~

## § 3.

Der Unternehmer verpflichtet sich die Herstellung des Orgelwerkes zu beschleunigen, ohne sich jedoch an einen bestimmten und festen Termin zu binden. Wenn möglich, soll die Orgel bis 15. November 1925 zur Aufstellung gebracht werden.

Die Rechte aus § 326 BGB. stehen dem Besteller erst dann zu, wenn der vorstehend vorgesehene Lieferungsstermin um mindestens drei Monate überschritten ist. Zu diesen drei Monaten treten aber noch ausdrücklich diejenigen Arbeitsunterbrechungen hinzu, welche durch höhere Gewalt, insbesondere Streiks etc. verursacht wurden.

Voraussetzung für rechtzeitige Fertigstellung ist auch, daß die Aufstellung am Bestimmungsort in ungehinderter Weise, während der gesetzlichen Arbeitsstunden erfolgen kann. Treten in dieser Hinsicht für den Unternehmer Schwierigkeiten und Verzögerungen von anderer Seite ein, so sind dem Unternehmer alle seine, durch Mehrarbeit, durch Ueberstunden oder Nacharbeit entstehenden größeren Kosten in vollem Umfange zu vergüten.

Während der Aufstellung der Orgel dürfen keine Staub, Schmutz oder Lärm verursachenden Arbeiten in der Kirche vorgenommen werden.

#### § 4.

Sofort nach Fertigstellung der Orgel ist die Prüfung derselben durch einen vom Besteller zu bestimmenden Sachverständigen vorzunehmen. Die Honorierung dieses Sachverständigen erfolgt durch den Besteller. Falls die Prüfung durch ein Verschulden des Bestellers oder des beauftragten Sachverständigen verzögert werden sollte, ist der Besteller verpflichtet dem Unternehmer gegenüber für evtl. dadurch entstehende Kosten aufzukommen.

Ergeben sich bei der Prüfung durch den Sachverständigen keine Beanstandungen, so gilt auch schon mit einer diesbezüglichen mündlichen Erklärung des Orgelsachverständigen das Werk als vom Besteller übernommen. Etwaige sich bei der Abnahmeprüfung ergebende Mängel sind, soweit der Sachverständige sie als solche nachzuweisen vermag, und dieselben nicht auf akustischen Eigentümlichkeiten und dergl. beruhen, vom Unternehmer kostenlos zu beseitigen.

Das Ergebnis der Prüfung ist vom Prüfungssachverständigen zunächst mündlich, jedoch tunlichst bald auch in Form eines schriftlichen Gutachtens kund zu geben. Von diesem Gutachten verpflichtet sich der Besteller unverzüglich dem Unternehmer eine genaue beglaubigte Abschrift zu übersenden.

#### § 5.

Für Güte und Dauerhaftigkeit der Arbeit übernimmt der Unternehmer bei Erfüllung der Zahlungsbedingungen seitens des Bestellers, vom Tage der Ablieferung der Orgel an gerechnet, eine Garantie auf die Dauer von drei Jahren, in der Weise, daß etwaige, während dieser Frist nachweislich infolge Verwendung minderwertigen Materials oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar oder schadhaft werdende Teile unentgeltlich ausgetauscht oder sachgemäß ausgebessert werden. Die natürliche Abnutzung bleibt von der Garantie ausgeschlossen, ebenso bleiben solche Mängel ausgeschlossen, welche durch abnorme Witterungseinflüsse, Feuchtigkeit des Raumes, mangelhafte Lüftung, große Trockenheit, Staub, Mäuse und Insekten, sowie durch unsachgemäße Behandlung, gewaltsame Beschädigung und elementare Ereignisse verursacht werden. Die Stimmung der Orgel ist gleichfalls nicht unter die Garantieverpflichtungen zu rechnen.

Für die Lieferung von Maschinen kann nur die Gewähr geleistet werden, welche die betreffenden Fabriken dem Unternehmer gegenüber übernehmen.

Die geleistete Gewähr berechtigt nicht zur Zurückhaltung von Zahlungen, sie erlischt, wenn der Besteller von anderer Seite, ohne Zustimmung des Unternehmers Reparaturen oder Aenderungen vornehmen läßt.

#### § 6.

Der Transport der neuen Orgel samt Antrieb ab Fabrik des Unternehmers bzw. ab Maschinenfabrik erfolgt auf eigene ~~Rechnung und~~ Gefahr des Bestellers.

Die leeren Kisten und das Packmaterial bleiben im Eigentum des Unternehmers und sind spätestens binnen drei Tagen nach erfolgter Uebergabe des Werkes an den Unternehmer bzw. auf besondere Weisung an die Fabrik ~~kostenfrei~~ zurück zu senden.

~~Ebenso übernimmt der Besteller auf eigene Rechnung und Gefahr den Transport der alten Orgel, falls diese mit zurück geschickt werden soll.~~

Die Transportkosten zwischen Fabrik und Station Passau übernimmt der Unternehmer, diejenigen zwischen Station Passau und Orgelraum der Besteller.

Während der Dauer der Orgelaufstellung und des Orgelabbruches verpflichtet sich der Besteller auf Verlangen des Unternehmers einen tauglichen Handlanger kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ebenso verpflichtet sich der Besteller für die Monteure des Unternehmers, welche die Aufstellung der Orgel samt Antrieb ausführen, sowie für den im Auftrage des Unternehmers die Stimmung und Intonation vornehmenden Herrn während der Dauer dieser Arbeiten am Aufstellungsorte für freie Unterkunft und Verpflegung Sorge zu tragen. Insoweit am Aufstellungsort elektrische Kraft und Licht vorhanden ist, ist dieselbe für die Zwecke der Aufstellung kostenlos abzugeben. Insoweit keine Beleuchtung vorhanden sein sollte, verpflichtet sich der Besteller für ausreichende Beleuchtung während der Dauer der Aufstellungsarbeiten kostenlos Sorge zu tragen.

§ 7.

Zahlungsbedingungen.

a) Für die Orgel.

1. Mk. 20 000.- ist gleich 50% des Vertragspreises ist bei Unterzeichnung dieses Vertrages zu bezahlen. Bis zur Uebergabe sind Ende jeden Monats, zum erstenmal im Januar 1925 Mk 4000.- zu bezahlen.
2. Mk. ist gleich % des Vertragspreises sind am 19 zu bezahlen.  
Sind Lohnsteigerungen seit Aufstellung der Kostenberechnung eingetreten, so ist gleichzeitig ein nach § 2 errechneter Aufschlag auf % des Vertragspreises zu entrichten.
3. Mk. ist gleich % des Vertragspreises sind am 19 zu bezahlen.  
Gleichzeitig ist ein nach § 2 errechneter Aufschlag wegen Lohnsteigerungen auf % des Vertragspreises fällig.
4. Mk. ist gleich % des Vertragspreises sind am 19 zu bezahlen.  
Gleichzeitig ist ein nach § 2 errechneter Aufschlag wegen Lohnsteigerungen auf % des Vertragspreises fällig.
5. Mk. Der Rest ist gleich % des Vertragspreises ist spätestens innerhalb 10 Tagen nach erfolgter Uebergabe der Orgel zu bezahlen.  
Gleichzeitig ist ein nach § 2 errechneter Aufschlag wegen Lohnsteigerungen auf % des Vertragspreises fällig.

b) Für den elektrischen Gebläseantrieb.

1. Mk. ist gleich % sind bei Unterzeichnung dieses Vertrages zu bezahlen.
2. Der Rest zuzüglich eines etwaigen nach § 2 errechneten Aufschlages ist unmittelbar nach Anlieferung des elektrischen Gebläseantriebes und erfolgter Rechnungsstellung zu bezahlen.  
Sämtliche Zahlungen sind kosten- und spesenfrei an den Unternehmer abzuführen.  
Insoweit die vorstehend vereinbarten Zahlungstermine vom Besteller nicht voll eingehalten werden sollten, ist der Unternehmer berechtigt, die jeweils üblichen Debetzinsen und Provisionssätze der Bankinstitute dem Besteller in Anrechnung zu bringen. Einer besonderen Verzugssetzung bedarf es nicht.

Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden, insbesondere von Geldentwertungsschäden bleibt dem Unternehmer vorbehalten.

§ 8.

Als beiderseitiger Erfüllungsort und Gerichtsstand ist OETTINGEN i.B. vereinbart.

§ 9.

Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, wovon jeder der beiden Vertragsschließenden ein Exemplar erhalten hat.

Passau den 17. XII. 1924

OETTINGEN i.B. den 17. Dezember 1924.

Besteller:

Mozr. Dr. Dangel  
L. Cudus

Unternehmer:

G. F. Steinmeyer & Co.  
(Steinmeyer & Strebel)  
Kgl. Bayer. Hof-Organ- und Harmoniumfabrik  
Oettingen (Bayern) u. Nürnberg

Johannes Steinmeyer